

Düngerechtliche Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung (DüMV)

Deklarationsbeispiel Bodenhilfsstoff

Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend den Vorgaben des Düngemittelrechts gekennzeichnet sind.

Die Anforderungen an die Kennzeichnung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, die der nationalen Düngemittelverordnung entsprechen, regelt der § 6 DüMV i. V. m. Anlage 2 Tabelle 10 DüMV.

Im Anhang 2 Tabelle 10 DüMV sind alle Kennzeichnungsvorgaben für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel zusammengefasst und systematisiert. Durch die jeweilige Positionierung in Tabelle 10 ist gleichzeitig die Reihenfolge der Kennzeichnung auf der Ware festgelegt.

Die Kennzeichnung dient dem Verbraucher als Information über Qualität und Beschaffenheit des Düngemittels, Bodenhilfsstoffes, Kultursubstrates und Pflanzenhilfsmittels.

Ergänzend zu den Hinweisen „Düngerechtliche Kennzeichnung“ werden anhand des nachfolgenden Beispiels der Deklaration eines Bodenhilfsstoffes die wichtigsten Anforderungen an die Deklaration nach Düngemittelverordnung dargestellt.

Stoffe dürfen nur unter Beachtung der besonderen Bestimmungen nach § 4 Abs. 4 DüMV als Bodenhilfsstoff in den Verkehr gebracht werden.

Hinweise:

Die Kennzeichnung der Gehalte erfolgt immer in % der Frischmasse (Originalsubstanz).

Ausnahme: Schadstoffgehalte werden in mg/kg Trockenmasse angegeben.

Kennzeichnungsangaben nach Anlage 2 Tab. 10.5 DüMV (zulässige weitere Angaben) einschließlich solcher für andere Länder oder in anderen Sprachen müssen von Angaben nach Tab. 10.1 bis 10.4 deutlich abgesetzt sein.

Die Angaben zur Kennzeichnung mit ergänzenden Vorgaben müssen in deutscher Sprache abgefasst und deutlich lesbar sein; andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet sein.

Deklarationsbeispiel Bodenhilfsstoff

(ohne Gewähr und im Einzelfall ggf. unvollständig und unzutreffend)

Bodenhilfsstoff	
unter Verwendung von pflanzlichen Stoffen	
zur Erhöhung..../Verbesserung.....	
<u>Nährstoffgehalte:</u>	
Gesamtstickstoff (N)	0,2 %
Gesamtphosphat (P ₂ O ₅)	0,1 %
Gesamtkaliumoxid (K ₂ O)	0,3 %
Schwefel (S)	0,15 %
<u>Nettomasse (oder Volumen):</u>	
<u>Hersteller / Inverkehrbringer:</u>	
.....	
<u>Zusammensetzung / Ausgangsstoffe:</u>	
100 % pflanzliche Stoffe aus der Forstwirtschaft	
<u>Schadstoffe:</u>	
Cadmium (Cd)	1,1 mg/kg TM
Nickel (Ni)	50 mg/kg TM
<u>Lagerungshinweise:</u>	
Kühl und trocken lagern. Während der Lagerung sind Abtragungen in Oberflächen- oder Grundwasser zu vermeiden.	
<u>Anwendungshinweise:</u>	
Zur Bodenverbesserung auf Gartenböden im Freiland.....	

Hinweise

Die Angaben müssen in der Reihenfolge der Anl. 2 Tab. 10.1 bis 10.4 DüMV erfolgen

Bezeichnung

nach Anl. 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.1 unter Angabe der Ausgangsstoffe nach Tab. 7

+ vorgesehene Zweckbestimmung (nach Tab. 10.1.4 Spalte 4 Nr. 1)

Nährstoffgehalte

nach Anl. 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.4 in Verbindung mit Anlage 2 Tabelle 1 Nr. 1.2.1, 1.2.3, 1.2.5 und ggf. weitere Nebenbestandteile nach Anl. 2. Tab. 1.3.2 und 1.3.3

☞ **Kennzeichnungsschwellen beachten!**

Weitere Angaben müssen deutlich abgesetzt sein.

Zusammensetzung

nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.1
Angabe aller Ausgangsstoffe, bei Mengenanteilen über 50 % unter zusätzlicher Angabe des Prozentwertes

Fremdbestandteile

nach Anlage 2 Tabelle 10.2 Nr. 10.2.4 i.V.m. Tab. 8.3
Angabe ab 0,5 % TM

Schadstoffe

nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.5

☞ **Kennzeichnungsschwellen beachten!**

Allgemeine Angaben

nach Anlage 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.1 i.V.m. § 1 Nr. 22

Lagerungstemperatur, Schutz vor äußeren Einflüssen, mögliche stoffliche Veränderung bei Lagerung

Allgemeine Angaben

nach Anlage 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.1 i.V.m. § 1 Nr. 23

Bei Verwendung organischer Ausgangsstoffe nach Tab. 7

Anlage 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.4 beachten

Zulässige weitere Angaben

nach Anlage 2 Tab. 10.5